

Ausgabe: Februar 2026

## Demokratie-Newsletter

Der monatliche Demokratie-Newsletter bietet einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte. Er beinhaltet eine Auswahl relevanter Medienberichte, Urteile, Details zu nationalen Volksinitiativen und Hinweise auf neue juristische Publikationen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schweiz. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

Herausgeber des Newsletters sind seit Januar 2025 das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) und der Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen an der Universität Zürich von Prof. Dr. Andreas Glaser. Begründet wurde der Demokratie-Newsletter im August 2017 durch Prof. Dr. Dr. Andreas Kley und seine damaligen Mitarbeitenden am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich.

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie» .....	2
2. Gerichtsurteile .....	4
2.1 Bundesgericht .....	4
2.2 Kantonale Entscheide .....	5
2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) .....	7
3. Neue Volksinitiativen .....	7
4. Publikationen .....	8
5. Veranstaltungshinweis .....	10
6. Dokumentation und Kontakt .....	11

## 1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»



02.02.2026, S. 5

Antennen bauen – trotz Einsprachen. Streit um 5G – Anwohner könnten künftig zwar gegen solche Vorhaben von Mobilfunkanbietern noch Beschwerde einlegen, müssten aber Antennen dulden, bis ein Gericht entscheidet. Das sei «empörend», sagen die Gegner. ([Link](#))



Plädoyer 01/2026, S. 24

Andreas Kley, braucht es das Ständemehr für die neuen bilateralen Verträge mit der EU? ([Link](#))

NZZ

05.02.2026, S. 9

Kritik am EDA wegen ausländischer Spione. Das Aussendepartement ignoriere die Empfehlungen des Nachrichtendienstes – die Politik und die Aufsicht fordern eine härtere Gangart. ([Link](#))



06.02.2026, S. 19

«Gebundene Ausgaben» müssen öffentlich sein – Transparenz in der Politik. Was eine Gemeinde oder Stadt beschliesst, wird bald etwas transparenter: Ab April müssen Behörden so genannt «gebundene Ausgaben» publizieren und auch begründen. ([Link](#))



17.02.2026, S. 7

[Gastbeitrag von Daniel Jositsch und Simon Taverna] Fürchten die Privilegierten in der Schweiz zu viel Demokratie? Ausgerechnet jene, die vom Status quo profitieren, blockieren die Mitsprache der Weltbevölkerung. ([Link](#))

NZZ 20.02.2026, S. 9

Mehr Schlagkraft gegen die organisierte Kriminalität. Die Polizeidatenbanken in der Schweiz sollen endlich zeitgemäss vernetzt werden – der Bundesrat hat dazu zwei Vorlagen verabschiedet. ([Link](#))

NZZ 25.02.2026, S. 25

Das Verdikt vom 8. März ist nicht das letzte Wort. Das Zusammenspiel von Parlamentsbeschluss und zwei Volksinitiativen zur Besteuerung von Ehepartnern kann zu kurioser Lage führen. ([Link](#))

NZZ 27.02.2026, S. 8

[Interview mit Martin Dumermuth und Paul Richli] «Das verletzt den Zuwanderungsartikel» – «Diese Personen sind ja bereits in der Schweiz». Wie vertragen sich die EU-Verträge mit der Bundesverfassung? Und wie sieht es aus mit dem Ständemehr? Die Juristen Martin Dumermuth und Paul Richli sehen (fast) alles unterschiedlich. ([Link](#))

TA

28.02.2026, S. 3

Wie Lobbyisten versuchen, Abstimmungen zu kaufen. ETH-Studie – Eine neue Untersuchung zeigt: Je mehr auf Instagram und Facebook für eine Vorlage geworben wird, desto eher wird sie angenommen. Besonders aktiv sind die Gegner der SRG-Initiative. ([Link](#))

## 2. Gerichtsurteile

### 2.1 Bundesgericht



#### *Urteil des Bundesgerichts vom 27. Januar 2026 ([1C 666/2025](#))*

Abstimmung vom 18. Mai 2025 der Gemeinde Surpierre – Verspätung der Stimmrechtsbeschwerde – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.



#### *Urteil des Bundesgerichts vom 2. Februar 2026 ([1C 258/2025](#))*

Beschluss des Zürcher Regierungsrats vom 9. April 2025 betreffend eine zusätzliche, jährlich wiederkehrende Ausgabe für den Betrieb der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management – Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut und hebt den Regierungsratsbeschluss auf. Der Beschwerdeführer rügte, dass der Beschluss nicht eine gebundene, sondern eine neue Ausgabe betreffe, die der Kantonsrat hätte beschliessen und dem fakultativen Referendum unterstellen müssen. Das Bundesgericht stuft die Ausgabe entgegen der Rechtsauffassung des Regierungsrats als neu ein, da der Behörde bezüglich der Höhe der Ausgabe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zugestanden habe.



#### *Urteil des Bundesgerichts vom 11. Februar 2026 ([1C 383/2025](#))*

Zweiter Wahlgang der Gemeinderatswahlen der Gemeinde Vernier vom 13. April 2025 – Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut, soweit es auf sie eintritt. Der Beschwerdeführer hatte zuvor bei der verfassungsrechtlichen Kammer des Gerichtshofs des Kantons Genf Beschwerde gegen den Entscheid der Validierung der Ergebnisse der Wahl vom 13. April 2025 erhoben und verlangte deren Aufhebung sowie die Durchführung einer neuen Wahl. Die verfassungsrechtliche Kammer wies die Beschwerde mit Urteil vom 2. Juni 2025 ab. Der Beschwerdeführer rügte zunächst, dass die Vorinstanz fälschlicherweise festgestellt habe, dass er innert der gesetzten Frist keine Replik zur abgewiesenen Beschwerde eingereicht habe. Tatsächlich war die Replik rechtzeitig versandt worden, allerdings bei der Vorinstanz erst eingegangen, nachdem diese ihr Urteil bereits gefällt hatte. Indem die Vorinstanz die Beweisanträge des

Beschwerdeführers nicht gehört hat, hat sie laut Bundesgericht den Sachverhalt willkürlich festgestellt. Es hebt das angefochtene Urteil ohne materielle Prüfung auf und weist die Sache im Sinne der Erwägungen an das Genfer Kantonsgericht zurück.

## 2.2 Kantonale Entscheide



*Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 30. Oktober 2025*  
([VB.2025.00584](#))

Ersatzwahl eines Mitglieds des Oberenstringer Gemeinderats vom 28. September 2025 – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos ab. Der Beschwerdeführer ist gleichzeitig Kandidat für das Amt und rügte das Untätigbleiben des Gemeinderats als wahlleitende Behörde. Namentlich habe dieser nicht eingegriffen, obwohl der Gegenkandidat im Wahlkampf das Logo einer Ortspartei verwendet habe, deren Mitglieder Wahlfreigabe beschlossen hätten. Laut dem Verwaltungsgericht hat der Gemeinderat in dieser Situation zu Recht nicht interveniert. Insbesondere lasse sich die Rechtsprechung zur allgemeinen Informationslage nicht auf Wahlen übertragen.



*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 27. Januar 2026* ([ACST/2/2026](#))

Ersatzwahl eines Mitglieds des Genfer Staatsrats vom 19. Oktober 2025 – Das Kantonsgericht weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung der politischen Rechte und forderte die Durchführung verschiedener Untersuchungshandlungen, namentlich die Vorlage der Protokolle im Zusammenhang mit der Wahl sowie der Daten und Informationen über den Versand und den Empfang des Wahlmaterials, aufgrund eines vermuteten Wahlbetrugs.



*Urteil des Kantonsgerichts Freiburg vom 9. Februar 2026* ([601 2026 17](#))

Gemeinderatswahl vom 8. März 2026 der Gemeinde Rue – Einreichung einer Wahlliste – Das Kantonsgericht heisst die Beschwerde gut. Der Beschwerdeführer beantragte, die Validierung einer Wahlliste wegen einer Unregelmässigkeit aufzuheben. Der Beschwerdeführer hatte sich bereit erklärt, als Bevollmächtigter Unterschriften für die Wahlliste eines

Kandidaten zu sammeln. Nachdem der Beschwerdeführer Unterschriften gesammelt hatte und noch vor der Einreichung dieser Liste, setzte der Kandidat drei weitere Namen – alles bisherige Gemeinderäte – auf die Wahlliste. Die Gemeinde überprüfte und validierte diese Liste mit vier Namen anschliessend. Das Kantonsgericht hält dieses Vorgehen für unzulässig, da nicht erwiesen sei, dass die drei Namen mit dem Einverständnis der Unterzeichner hinzugefügt worden seien. Obwohl nicht nur Leute auf der Wahlliste wählbar seien, könne dieses Vorgehen die Wahl beeinflussen, da Wähler dazu veranlasst sein könnten, die Wahlliste unverändert in die Urne zu werfen. Entsprechend erklärt das Kantonsgericht die Wahlliste für ungültig, weshalb diese den Wählern nicht abzugeben sei.



*Entscheid des Verwaltungsgerichts Glarus vom 11. Februar 2026*  
([VG.2026.00018](#))

Glerner Regierungswahlen vom 8. März 2026 – Vorsorgliche Massnahmen – Das Verwaltungsgericht weist das Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ab. Der Beschwerdeführer ist gleichzeitig Kandidat für das Amt und rügte den Wahlkampfauftritt des bisherigen Regierungsrats. Insbesondere bemängelte er einen Webauftritt, der einen amtlichen Anschein erwecke, da dieser ein staatliches Hoheitszeichen verwende sowie im Impressum auf die Adresse eines Regierungsdepartements verweise.



*Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 17. Februar 2026* ([ACST/15/2026](#))

Neuwahl des Gemeinderats von Vernier vom 30. November 2025 – Das Kantonsgericht weist die Beschwerde ab. Nachdem die ursprüngliche Wahl vom 23. März 2025 wegen Unregelmässigkeiten aufgehoben worden war, wurde die Wahl wiederholt. Die Beschwerdeführer rügten Unregelmässigkeiten bei der Neuwahl – so seien gemäss einem von der Staatskanzlei in Auftrag gegebenen Sachverständigenbericht 189 Stimmzettel von lediglich 79 Personen ausgefüllt worden. Das Kantonsgericht ist der Ansicht, dass die für eine Annullierung des Urnengangs nötige Erheblichkeit nicht erreicht ist. In der Mehrheit der Fälle habe eine Person zwei Stimmzettel ausgefüllt und insgesamt niemand mehr als sechs; zudem seien dadurch – anders als bei den Wahlen vom 23. März 2025 – keine Kandidaten durch systematisches Vorgehen besonders begünstigt worden.

### 2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)



*Keine*

### 3. Neue Volksinitiativen



*Überblick hängige Volksinitiativen<sup>1</sup>*

- Initiativen im Sammelstadium ([10](#)) (-1)
- In Auszählung ([1](#)) (0)
- Beim Bundesrat hängig ([8](#)) (0)
- Beim Parlament hängig ([12](#)) (+1)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen ([4](#)) (0)



*Verfügung der Bundeskanzlei vom 12. Februar 2026*

Die Eidgenössische Volksinitiative «Für den Beitritt der Schweiz zum Vertrag der Vereinten Nationen über das Verbot von Atomwaffen (Atomwaffenverbots-Initiative)» ist mit 105 674 gültigen Unterschriften zustande gekommen. ([BBI 2026 312](#))

---

<sup>1</sup> Stand 2. März 2026.

#### 4. Publikationen



EPINEY ASTRID, Zum «Verfassungscharakter» der Bilateralen III, Zugleich ein Beitrag zur Frage nach der Unterstellung der «Bilateralen III» unter das obligatorische Referendum, AJP 2026, S. 129 ff. ([LEXCampus](#))



GANI RAPHAËL/SUBILIA-ROUGE LILIANE, La «procédure pilote» en droit public: une procédure pour les lier toutes?, ZSR 145 (2026) I, Heft 1, S. 47 ff. ([Legalis](#))



GFELLER KATJA, Spitalplanung – Bund oder Kantone?, ZSR 145 (2026) I, Heft 1, S. 105 ff. ([Legalis](#))



GRIFFEL ALAIN, Der entschleunigte Beschleunigungserlass, ZBI 127/2026, S. 57 ff. ([LEXCampus](#))



JAAG TOBIAS, 20 Jahre Zürcher Kantonsverfassung, Neuere Entwicklungen im Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, SJZ 122/2026, S. 151 ff. ([LEXCampus](#))



KIENER REGINA, «... mais une grande influence politique en découle», Einige Gedanken zur Wünschbarkeit eines Verfassungsgerichts, in: Hugentobler Manuela/Jenni Christoph/Sutter Kaspar (Hrsg.), Der Mensch im Staat, Aktuelle Herausforderungen zwischen Norm und Wirklichkeit, Liber Amicorum für Markus Müller, S. 147 ff., Zürich 2026 ([Verlag](#))



MARBACH JULIAN, Zur (Un)zulässigkeit von Zweikammersystem und doppeltem Mehr auf kantonaler Ebene, ZBI 127/2026, S. 59 ff. ([LEXCampus](#))



RHINOW RENÉ/SCHEFER MARKUS/UEBERSAX PETER/BRAUN BINDER NADJA, Schweizerisches Verfassungsrecht, 4. Auflage, Basel 2026 ([Verlag](#))



RÜTSCHÉ BERNHARD, Was ist ein politisches Gerichtsurteil?, in: Hugentobler Manuela/Jenni Christoph/Sutter Kaspar (Hrsg.), Der Mensch im Staat, Aktuelle Herausforderungen zwischen Norm und Wirklichkeit, Liber Amicorum für Markus Müller, S. 241 ff., Zürich 2026 ([Verlag](#))



SCHMID STEFAN G., Temposünden im Bundeshaus, Wie die Bundesversammlung Art. 165 Abs. 1 BV verletzt, in: Hugentobler Manuela/Jenni Christoph/Sutter Kaspar (Hrsg.), Der Mensch im Staat, Aktuelle Herausforderungen zwischen Norm und Wirklichkeit, Liber Amicorum für Markus Müller, S. 255 ff., Zürich 2026 ([Verlag](#))



TSCHENTSCHER AXEL, Entwicklungen im Staatsrecht, Le point sur le droit constitutionnel, Berichtszeitraum Oktober 2024 bis November 2025, SJZ 122/2026, S. 166 ff. ([LEXCampus](#))

## 5. Veranstaltungshinweis

### Aarauer Demokratietage 2026

Am 12. und 13. März 2026 finden die Aarauer Demokratietage statt. Die diesjährige Ausgabe widmet sich der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Vertrauen und Demokratie. Worauf bauen Verwaltung, Politik und Medien, um Vertrauen herzustellen? Wie wichtig ist Vertrauen für die Stabilität einer Demokratie? Welche kritischen Perspektiven gibt es auf die Vertrauenswürdigkeit demokratischer Institutionen?

Die jährlich stattfindende Veranstaltung umfasst einen Abendanlass (12. März 2026) und eine wissenschaftliche Konferenz (12. und 13. März 2026). Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).



## 6. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: [Zentrum für Demokratie Aarau](#)

Newsletter: An- und Abmeldung an [demokratie-newsletter@zdaarau.ch](mailto:demokratie-newsletter@zdaarau.ch)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise und Anregungen.



Vollständige Artikelsammlung: [Zentralbibliothek Zürich](#)



Urteils- bzw. Entscheidsammlung des Bundesgerichts:

[Schweizerisches Bundesgericht](#)

### **Kontakt:**

Zentrum für Demokratie Aarau  
Villa Blumenhalde  
Küttigerstrasse 21  
5000 Aarau

Universität Zürich  
Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Europarecht  
unter besonderer Berücksichtigung von Demokratiefragen  
Rämistrasse 74/14  
8001 Zürich

[demokratie-newsletter@zdaarau.ch](mailto:demokratie-newsletter@zdaarau.ch)

### **Redaktion:**

Lynn Gassmann, MLaw  
Joel Probst, BLaw